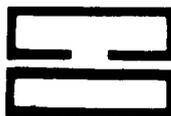


15/SN-278/ME

ÖSTERREICHISCHE**A-1010 WIEN****REKTORENKONFERENZ****SCHOTTENGASSE 1****TELEPHON 63 06 22-0**

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 7
1010 Wien

Wien, 1986-11-18
GZ 20/12/6/86

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Universitäts-Organisationsgesetz (UOG)
geändert wird
BMWF GZ 62 600/5-UK/86 vom 1.9.1986

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	63 - GE 086
Datum:	19. NOV. 1986
Verteilt:	21. NOV. 1986

St. W. Wien

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme der Österreichischen
Rektorenkonferenz zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf übermittelt.
Auf die Verlängerung der Begutachtungsfrist, mitgeteilt durch das BMWF
mit GZ 62 600/6-UK/86, sei verwiesen.

Das BMWF ist von der Stellungnahme in Kenntnis gesetzt worden.

Hochachtungsvoll

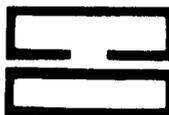
Beilage

Christian Brünner

Rektor Univ. Prof. Dr. Christian BRÜNNER
(Stellvertreter des Vorsitzenden der
Österreichischen Rektorenkonferenz)

ÖSTERREICHISCHE

A-1010 WIEN



REKTORENKONFERENZ

SCHOTTENGASSE 1

TELEPHON 63 06 22-0

**Stellungnahme der
Österreichischen Rektorenkonferenz
gemäß § 107 Abs. 3 UOG**

**zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Universitäts-Organisationsgesetz (UOG)
geändert wird**

(BMWF GZ 600/5-UK/86 vom 1.9.86)

**Beschluß der UOG-Kommission
der Österreichischen Rektorenkonferenz
vom 18. November 1986**

I. PRÄAMBEL

1. Die vorgeschlagenen neuen organisationsrechtlichen Bestimmungen für die medizinischen Fakultäten gehen auf Diskussionen im Rahmen der Medizinischen Fakultät der Universität Wien im Zusammenhang mit einer Neuordnung des klinischen Bereiches für das künftige Neue Allgemeine Krankenhaus zurück. Die Medizinischen Fakultäten der Universitäten Graz und Innsbruck sind erst im Sommer dieses Jahres in die Diskussion einbezogen worden, d.h. zu einem Zeitpunkt, zu dem bereits ein ausformulierter Entwurf des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vorlag und daher den beiden genannten Fakultäten die Möglichkeit genommen war, gleich der Medizinischen Fakultät der Universität Wien den Inhalt der Novelle mitzugestalten.

Darüber hinaus ist die sogenannte Strukturnovelle Medizin auch mit den Akademischen Senaten der drei Universitäten nicht diskutiert worden; dies wiegt umso schwerer, als die Novelle nicht nur die Belange von Fakultäten, sondern auch allgemeine, die gesamte Universität berührende Aspekte aufweist und darüber hinaus Vorschriften beinhaltet, die für den Teil des UOG relevant sind, der sich nicht auf den klinischen Bereich der Medizinischen Fakultäten bezieht.

Die Österreichische Rektorenkonferenz protestiert energisch gegen diese Vorgangsweise:

- a) Es ist inakzeptabel, daß organisationsrechtliche Änderungen mit einer einzigen Fakultät ausgehandelt werden, obwohl sie mehrere Fakultäten berühren.
 - b) Es ist inakzeptabel, daß organisationsrechtliche Änderungen mit untergeordneten Universitätseinrichtungen ausgehandelt werden und übergeordnete Universitätseinrichtungen (z.B. Akademische Senate), denen Entscheidungs- und Koordinationskompetenzen zukommen, nur zu einem fertigen Produkt Stellung nehmen können.
 - c) Es ist inakzeptabel, daß die Österreichische Rektorenkonferenz in hochschulpolitischen Angelegenheiten keine Gelegenheit hat, bereits im Diskussions- und Entwurfserstellungsverfahren mitzuberaten.
2. Der mit dem Hinweis auf die Inbetriebnahme des Neuen Allgemeinen Krankenhauses begründete Zeitdruck, den Entwurf Gesetz werden zu lassen, macht eine gründliche

Diskussion der für die Universitätsorganisation so gewichtigen Neuerungen unmöglich. Dieses Problem wird auch nicht durch die Verlängerung der Begutachtungsfrist bis 15.11.1986 beseitigt. Es ist unverständlich, daß bei einem Projekt, daß sich über Jahrzehnte erstreckt, ein solcher Zeitdruck erzeugt wird.

Die Österreichische Rektorenkonferenz fordert, daß im weiteren Verfahren bis zur Gesetzgebung den Medizinischen Fakultäten, den Akademischen Senaten der drei betroffenen Universitäten und der Österreichischen Rektorenkonferenz Möglichkeiten eröffnet und Zeiträume gewährt werden, einzelne Bestimmungen des Entwurfes gründlich zu diskutieren.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten des Entwurfes

1. Departments sind nach den Intentionen und Bestimmungen des Entwurfes jene Einheiten, in denen die universitären Aufgaben eines klinischen Bereiches, nämlich Forschung und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zu erfüllen sind. Diese Einheiten sind daher organisatorisch so auszugestalten und ressourcenmäßig so auszustatten, daß sie diese Aufgaben bestmöglich und in einer Weise erfüllen können, daß sie im nationalen und internationalen Wettbewerb konkurrenzfähig sind.

Die Österreichische Rektorenkonferenz fordert, die Novelle nochmals daraufhin zu prüfen, ob folgende Grundsätze beachtet sind:

Die Departments dürfen nicht zu klein sein. Sie müssen eine Größe aufweisen, daß sie insbesondere die Aufgaben der Forschung effektiv erfüllen können. Sie müssen mit entsprechenden Ressourcen - Planstellen, Budgetmitteln, Apparaten etc. - so ausgestattet sein, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben effektiv erfüllen können. Organisation und Ausstattung müssen so angelegt sein, daß sie jene Attraktivität aufweisen, um qualifizierte Wissenschaftler auch aus anderen Universitäten, Krankenanstalten und aus dem Ausland rekrutieren zu können. Für die Departmentleiter müssen entweder Planstellen für ordentliche Professoren oder für außerordentliche Professoren zur Verfügung gestellt werden, letzterenfalls unter der unumstößlichen Bedingung, daß zu außerordentlichen Professoren auch Ausländer ernannt werden können. Eine Strukturierung, die personenorientiert ist, ist abzulehnen.

Die Strukturierung ist unter Beiziehung unabhängiger Gutachter und unter Beachtung internationaler Entwicklungen und Erfahrungen im Zusammenwirken von BMWF, Krankenanstaltenträger und Medizinischer Fakultät zu konzipieren.

2. Die Strukturierungsentscheidungen sind nach den Bestimmungen des Entwurfes entweder vom BMWF im Einvernehmen mit dem Träger der Krankenanstalt zu treffen (vgl. z.B. § 54 Abs. 4 UOG) oder es kommt dabei den Universitätsorganen nur ein Antrags- bzw. Anhörungsrecht zu (vgl. z.B. § 54a Abs. 2 UOG). Die diesbezüglichen Bestimmungen werden insoweit abgelehnt als sie einer funktionsadäquaten Ausgestaltung der Autonomie nicht hinreichend Rechnung tragen.

Die Österreichische Rektorenkonferenz fordert:

Bei allen Strukturierungsentscheidungen ist dafür Vorsorge zu treffen, daß der Medizinischen Fakultät substantielle Mitwirkungs- und Mitgestaltungsbefugnisse eingeräumt werden. Ein bloßes Anhörungsrecht trägt dieser Forderung jedenfalls nicht Rechnung.

3. Die dem § 55 des Entwurfes (klinischer Dekan) zugrundeliegenden Maximen (Stärkung der Leitungsebene der Fakultät, z.B. durch verlängerte Funktionsperioden, Arbeitsteilung durch eine Art Ressortgliederung) werden begrüßt. Die Konkretisierung dieser Maximen in § 55 UOG wird jedoch mit folgender Begründung abgelehnt:
 - a) Die Konstruktion des klinischen Dekans leistet einer Desintegration des klinischen und des nichtklinischen Bereiches Vorschub;
 - b) die intendierte Aufgabenteilung zwischen den beiden Dekanen ist faktisch nicht durchzuhalten, was zu dysfunktionalen Reibungen führen kann;
 - c) für eine hinreichend effektive Koordination zwischen den beiden Amtsträgern ist keine Vorsorge getroffen.

Die Österreichische Rektorenkonferenz erstattet folgenden Vorschlag:

Die Wahl eines Dekans erfolgt nach den Bestimmungen des § 66 UOG. Die Funktionsperiode ist zu verlängern. Dem Dekan kommen die Amtspflichten des § 67 zu. Auf Vorschlag des Dekans können vom Wahlkollegium (§ 16 UOG) ein oder mehrere Stellvertreter gewählt und diesem bzw. diesen durch Delegation seitens des Dekans Geschäftsbereiche zugewiesen werden. Der Dekan hat in den übertragenen Geschäftsbereichen Richtlinienkompetenz.

Der Vorschlag basiert auf der Notwendigkeit, daß durch den Dekan die erforderliche Integration zu leisten ist, um einer dysfunktionalen Fragmentierung in klinischen und nicht-klinischen Bereich, der Abschnitte des Studiums etc. entgegenzuwirken.

Anmerkung: Der Vorschlag lehnt sich an den Bestellungsmodus für den Stellvertreter des Rektors gemäß den Bestimmungen des KHOG an.

4. Folgende Tendenzen in der Novelle, die allgemein-organisationsrechtlich relevant sind und für alle nicht-klinischen Bereiche des UOG wirksam werden sollten, werden begrüßt:
- a) Längere Funktionsperioden von Amtsträgern;
 - b) Verkleinerung der Mitgliederzahl von Kollegialorganen, um ein desintegratives Wuchern von Kommissionen, dysfunktionale Politisierung und Effektivitätshemmende Anonymität hintanzuhalten;
 - c) berufungsanaloges Verfahren für ao.Univ.Prof.;
 - d) Evaluierung (§ 95 Abs. 3 UOG);
 - e) besondere (fächerübergreifende) Einrichtungen an Fakultäten (§ 56a UOG).

5. Angesichts der unabdingbaren Notwendigkeit, die Departments so mit Ressourcen auszustatten, daß die Forschung dem internationalen Standard Rechnung tragen kann und Wettbewerb sowie Mobilität gesichert erscheinen (vgl. oben 1.), verursacht die Strukturnovelle Medizin entgegen den Behauptungen im Vorblatt Kosten (z. B. Planstellen für o. bzw. ao. Univ.Prof; Infrastruktur der Departments, wie z.B. Sekretariate etc.). Diese Kosten dürfen nicht verschwiegen werden, sie sind ihrem Umfang nach annähernd zu bestimmen.

Wenn die Abteilungsgliederung in der vom Entwurf intendierten Weise - und unter Beachtung der Vorschläge der Österreichischen Rektorenkonferenz (vgl. insbesondere 1. oben) - Wirklichkeit wird, ist die Organisationsebene "Fachbereich" unabdingbar. Es muß nämlich durch diese Ebene die fächerübergreifende Organisation des Lehrbetriebes und der postpromotionellen Ausbildung gesichert werden.

6. Der Entwurf sieht eine differenzierte, komplexe Aufbauorganisation vor (Departments; Kliniken/Institute; Fachbereich; Fakultätskollegium, jeweils mit Leitungsorganen).

Die Österreichische Rektorenkonferenz schlägt vor:

Die im Entwurf vorgenommene Aufgaben- und Kompetenzabgrenzung zwischen den verschiedenen Ebenen der Aufbauorganisation ist einer nochmaligen gründlichen Diskussion dahingehend zu unterziehen, ob die Abgrenzung so hinreichend präzise und so klar vorgenommen ist, daß bereits im Organisationsrecht angelegte Konflikte zwischen den Ebenen vermieden werden können.

7. Eine stark differenzierte, mit umfangreichen Rechten ausgestattete untere Ebene erfordert starke übergeordnete Ebenen mit Richtlinienkompetenzen und wirksamen Koordinationsbefugnissen, um eine dysfunktionale Fragmentierung zu verhindern und die notwendige Integration sicherzustellen.

Die Österreichische Rektorenkonferenz schlägt vor:

Die im Entwurf vorgenommene Aufgaben- und Kompetenzabgrenzung zwischen den verschiedenen Ebenen der Aufbauorganisation ist einer nochmaligen gründlichen Diskussion dahingehend zu unterziehen, ob die übergeordneten Ebenen die erforderlichen Richtlinienkompetenzen und Koordinationsbefugnisse haben bzw. in wirksamer Weise ausüben können.

8. Die Österreichische Rektorenkonferenz schlägt zu § 56 vor:

Die Bestimmungen über die gemeinsamen Einrichtungen (§ 56) sind einer nochmaligen gründlichen Diskussion dahingehend zu unterziehen,

- a) ob sie mit den Departments und Kliniken/Instituten so verbunden sind, daß sie ihre Funktionen im Dienste der primären Aufgaben erfüllen;
- b) ob die Koordination beim Einsatz dieser gemeinsamen Einrichtungen sichergestellt ist;
- c) ob die Leitungsebene (d.i. offensichtlich das Fakultätskollegium; vgl. § 56 Abs. 2) jene Entscheidungsbefugnisse hat, die einen funktionalen Einsatz der gemeinsamen Einrichtungen gewährleisten.

9. Die Österreichische Rektorenkonferenz schlägt zu § 56a vor:

Die Bestimmungen über die Besonderen Einrichtungen (§ 56a) sind einer nochmaligen gründlichen Diskussion dahingehend zu unterziehen,

- a) ob die Koordination mit den übrigen Einrichtungen (Institute, Kliniken etc.) sichergestellt ist;
- b) ob die Leitungsebene (d.i. offensichtlich das Fakultätskollegium; vgl. § 56a) jene Entscheidungsbefugnisse hat, die einen funktionalen Einsatz der Besonderen Einrichtungen gewährleisten.

- 7 -

10. Der Entwurf bzw. das Krankenanstaltenrecht sind einer gründlichen Diskussion dahingehend zu unterziehen,
- a) ob die Erfordernisse von Forschung, Lehre und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gegenüber dem Träger der Krankenanstalt bzw. den Organen der Krankenanstalt durchgesetzt werden können;
 - b) ob die Koordination zwischen Leitung der Krankenanstalt und Universität in wirksamer Weise gewährleistet ist.

Die Österreichische Rektorenkonferenz tritt mit Entschiedenheit jeglicher Tendenz entgegen, daß der für die universitäre Aufgabenerfüllung notwendige Freiraum durch eine, vorrangig am Unternehmensstatus orientierte Gestion der Organe der Krankenanstalt eingeengt wird bzw. diese Organe faktisch und sukzessiv universitäre Aufgaben an sich ziehen.

11. Um sich ein Gesamtbild von der Strukturreform an medizinischen Fakultäten machen zu können, ist es unerläßlich, auch die Übergangsbestimmungen zu kennen. Die Österreichische Rektorenkonferenz ersucht, diese so schnell wie möglich vorzulegen.

Wien, 1986-11-18

Chr. Brünner e.h.